

Lieferbedingungen

Wiener Netze GmbH





1.		Kontak	tdaten	4
2.		Allgem	eines	4
	2.:	1. W	arenannahmen Öffnungszeiten	4
	2.2	2. Au	ıftragsbestätigung:	4
	2.3	3. Be	estellnummer	4
3.		Haftunç	gsübergang	4
4.		Lieferta	g & Lieferzeitfenster	5
	4.1	1. Re	gelung Feier- und Fenstertage	5
	4.2	2. Va	riante A: Fenstertag nach Feiertag	5
	4.3	3. Va	riante B: Fenstertag vor Feiertag	5
	4.4	4. Be	etriebsferien und internationale Feiertage	5
5.		Vollstär	ndigkeit der Lieferungen, Warenverfügbarkeit	5
6.		Lieferpa	apiere	6
7.		Gefahr	engut	7
8.		Transp	ortgebinde	7
	8.2	1. Eu	ro-Palette bzw. EPAL-Paletten	8
		8.1.1.	Euro-Aufsatzrahmen	8
		8.1.2.	Europaletten Beladungsgewicht	8
		8.1.3.	Überschlichtung von Paletten	9
		8.1.4.	Palettenhöhe	9
	8.2	2. Eu	ro-Gitterboxen	9
	8.3	3. Ta	uschverfahren von Euro-Paletten	10
	8.4	4. Tr	ansportbox - Eigentum des Lieferanten	10
	8.5	5. Ta	uschfrist	10
9.		Sortenr	einheit	10
10		Beschr	iftung der Ware und Überverpackungen	11
11		Transp	ortsicherung	11
12		Zustan	d der angelieferten Ware	11
13		Reklam	ation und Ablehnung von Ware	11
			etouren	
			ıngen	
			dener Mehraufwand	
			edingungen Rohre	
	17	'.1.	Aviso	
	17	'.2.	Lieferschein	
	17	'.3.	Abnahmeprüfzeugnis	13
	17	' .4.	Kennzeichnung der Stahlrohre	13



17.5.	Verpackung und Anlieferung der Rohre	13
17.6.	Anforderungen an das Lieferfahrzeug	14



1. Kontaktdaten

Bei allgemeinen Fragen zu Anlieferungen wenden Sie sich bitte an die folgende E-Mail-Adresse:

ML.Atteste_und_Lieferscheine@wienernetze.at

2. Allgemeines

Für Lieferungen und materielle Dienstleistungen gelten die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Lieferungen und materielle Dienstleistungen (WSTW 9313, Ausgabe 22.5.2018) – abrufbar unter http://www.wienerstadtwerke.at. Ergänzend gilt für den Bezug von Lagermaterial der Wiener Netze GmbH (im Folgenden als "Wiener Netze" bezeichnet) von Lieferanten/Dienstleister/Spediteure (im Folgenden als "Lieferant" bezeichnet) folgende Bestimmungen:

Bei einer Zusammenarbeit des Lieferanten mit einem Dienstleister/Spediteur hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die nachfolgenden Standards der Wiener Netze auch von dem Dienstleister/Spediteur eingehalten werden.

Ausnahmen werden nur akzeptiert, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der Wiener Netze GmbH und dem Lieferanten getroffen wurde.

2.1. Warenannahmen Öffnungszeiten

Montag: 07:00 bis 14:00 Uhr
Dienstag: 07:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag: 07:00 bis 14:00 Uhr
Freitag: keine Anlieferung

2.2. Auftragsbestätigung:

Eine Auftragsbestätigung ist innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Bestellung per Mail an ML.Reservierungen@wienernetze.at zu senden. Der Betreff des Mails mit der Auftragsbestätigung muss an erster Stelle die Wiener Netze Bestellnummer enthalten (z.B. "34100001234 – Auftragsbestätigung")

Sollte der tatsächliche Liefertermin *vor* jenem in der Bestellung sein, so ist der tatsächliche Liefertermin auf der Auftragsbestätigung anzuführen. Lieferungen nach dem Lieferdatum, welches in der Bestellung angeführt ist, sind nicht zulässig.

Sollten AGB's des Lieferanten auf Auftragsbestätigungen, teilweise oder zur Gänze widersprüchlich zu jenen der Wiener Netze GmbH stehen, so gelten diese als gegenstandslos.

2.3. Bestellnummer

Im Betreff jeder E-Mail ist zwingend die Wiener Netze Bestellnummer anzugeben.

3. Haftungsübergang

Die Haftung geht erst nach vollständiger Entladung der Materialien an die Wiener Netze über, unberührt der vereinbarten INCOTERMS. Zur Entladung der Ware werden dem Lieferanten passende Entlademittel zur Verfügung gestellt, für deren Gebrauch die Wiener Netze GmbH nicht haftet.



4. Liefertag & Lieferzeitfenster

Die vereinbarten Lieferzeiten sind bindend einzuhalten. Anlieferungen haben spätestens zum vereinbarten Liefertermin innerhalb der Warenannahmezeiten (siehe Punkt 2.1 – "Warenannahmen Öffnungszeiten") zu erfolgen.

Wiener Netze behält sich vor, alle aufgrund der Nichteinhaltung vorgegebener Liefertermine und Zeitfenster indirekten und direkten entstanden Kosten an den Lieferanten weiter zu belasten. Gegebenenfalls wird die Annahme der Ware verweigert.

4.1. Regelung Feier- und Fenstertage

Die Wiener Netze informieren jährlich über die Regelung der arbeitsfreien Tage in Verbindung mit den Weihnachtsfeiertagen bzw. Neujahr.

4.2. Variante A: Fenstertag nach Feiertag

Ist das Lieferdatum an einem Fenstertag nach einem Feiertag, verschiebt sich das Lieferdatum auf den ersten Werktag nach dem Fenstertag.

z.B.

- Feiertag am Donnerstag
- ursprünglich vereinbarter Liefertag: Freitag (Fenstertag)

Hierdurch verschiebt sich der Liefertermin auf den nächsten Werktag (Montag).

4.3. Variante B: Fenstertag vor Feiertag

Ist das Lieferdatum an einem Fenstertag vor einem Feiertag, verschiebt sich das Lieferdatum auf den ersten Werktag nach dem Feiertag.

z.B.

- Feiertag am Dienstag
- ursprünglich vereinbarter Liefertag: Montag (Fenstertag)

Hierdurch verschiebt sich der Liefertermin auf den nächsten Werktag (Mittwoch).

4.4. Betriebsferien und internationale Feiertage

Die oben genannten Feiertagsregelungen sind ausnahmslos auf gesetzliche österreichische Feiertage abgestimmt. Sämtliche nicht österreichische Feiertage sowie andere, mit Veränderungen des Bestellbzw. Liefertages verbundene Ereignisse (z.B. Betriebsferien, Inventur), sind mindestens 4 Wochen im Vorhinein an ML.Reservierungen@wienernetze.at zu senden.

5. Vollständigkeit der Lieferungen, Warenverfügbarkeit

Die bestellten Materialien sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vollständig und pünktlich inklusiver aller geforderten Dokumente anzuliefern. Teillieferungen sind grundsätzlich nicht gestattet, sofern keine schriftliche Ausnahmegenehmigung vorliegt. Die Wiener Netze GmbH behält sich das Recht vor, Lieferungen welche nicht den Anlieferbedingungen entsprechen (z.B. Mehrmengen, nicht vollständige oder falsche Lieferungen), abzulehnen bzw. auf Kosten des Lieferanten zu retournieren.

Prüfbescheinigungen sind an das Postfach: <u>ML.Atteste_und_Lieferscheine@wienernetze.at</u> zu senden.



6. Lieferpapiere

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Bei schriftlich genehmigten Teillieferungen ist für jede Teillieferung ein Lieferschein notwendig.

Ein Lieferschein hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Wiener Netze GmbH Bestellnummer
- Materialnummer der Wiener Netze
- Lieferantenmaterialnummer
- Anschrift des Lieferanten
- Name des Bestellers / der Bestellerin bei den Wiener Netzen
- exakte Liefer- bzw. Entladeadresse inkl. Gebäude Nummer und Tor
- Lieferdatum
- Mengeneinheit (z.B. Stück, Karton, ...) pro Position
- Inhalt pro Mengeneinheit (z.B. kg, Liter, ...) pro Position
- genaue Materialbezeichnung inkl. Lieferantenmaterialnummer
- Anzahl der Lademittel

Die Reihung der Positionen auf dem Lieferschein muss der Reihung der Wiener Netze GmbH Bestellung entsprechen.

Sollte die Menge einer Bestellung zu hoch für eine Palette sein, so ist diese auf entsprechend viele Paletten aufzuteilen. Die maximalen Maße pro Palette sind dabei einzuhalten (siehe Punkt 8.1.4 Palettenhöhe).

Unter Einhaltung der gesetzlichen CMR Regelung ist der Sendung zusätzlich ein CMR Frachtbrief beizulegen.

Zwischen Frachtbrief und Lieferschein muss eine eindeutige Verbindung herstellbar sein. Sämtliche Lieferscheinnummern sind auch zwingend am Frachtbrief anzuführen.

Die Lieferpapiere müssen alle vorgegebenen spezifischen Rechtsvorschriften und Zertifizierungsstandards beinhalten. Im Falle von Beanstandungen aufgrund mangel- oder fehlerhafter rechtlich vorgeschriebener oder von Zertifizierungsstandards verlangter Angaben in den Lieferpapieren sowie unvollständigen Angaben auf den Lieferpapieren, hält sich Wiener Netze GmbH schad- und klaglos.

Alle Angaben auf den Lieferpapieren müssen mit der zugehörigen angelieferten Ware übereinstimmen.

Die Lieferpapiere müssen außen auf der Palette bzw. Paket gut sicht- und haftbar in einer dafür vorgesehen selbstklebenden "Lieferscheintasche" angebracht sein. (siehe "Abbildung 1: selbstklebende Lieferscheintasche")

Vor der Entladung hat sich der Lieferant zunächst mit den Lieferpapieren bei der Warenannahme anzumelden. Bei fehlendem oder unvollständigen Lieferpapieren behält sich Wiener Netze GmbH das Recht vor die Ware abzulehnen bzw. auf Kosten des Lieferanten zu retournieren.





Abbildung 1: selbstklebende Lieferscheintasche

7. Gefahrengut

Die gesetzlichen Bestimmungen des "Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße" ("ADR-Vorschriften") sind einzuhalten. Des Weiteren sind die entsprechenden Beförderungspapiere bei Anlieferung von Gefahrgut zwingend zu übergeben.

Die Umverpackungen, welche Gefahrgut enthalten sind mit den aktuell gültigen Kennzeichnungen (UN Nummer, Gefahrzettel, Aufdruck "Umverpackung" sowie Ausrichtungspfeile) zu versehen. Die Kennzeichnungen müssen gut sichtbar auf der Umverpackung angebracht sein. Für Details siehe " Abbildung 2: Beispiel für Kennzeichnung Gefahrgut Umverpackung"

Sollten diese Punkte nicht eingehalten werden, so behält sich Wiener Netze das Recht vor, die Ware abzulehnen.



Abbildung 2: Beispiel für Kennzeichnung Gefahrgut Umverpackung

8. Transportgebinde

Alle Anlieferungen haben auf Euro-Paletten zu erfolgen. Ausgenommen sind Güter die auf Grund von gesetzlichen Vorgaben oder deren Beschaffenheit, nicht auf Europaletten angeliefert werden können. Kleinlieferungen können per Paketversand angeliefert werden, jedoch gelten die gleichen Bedingungen wie bei Anlieferungen auf Euro-Paletten.



8.1. Euro-Palette bzw. EPAL-Paletten

Die Paletten haben dem Grundmaß von 800 x 1200 x 144 mm (ÖNORM A 5300) zu entsprechen und müssen am Eckklotz mit EUR oder EPAL gekennzeichnet sein.



Abbildung 3: Euro Palette

8.1.1. Euro-Aufsatzrahmen

Die Aufsatzrahmen haben dem Grundmaß von 800 x 1200 x 400 mm (ÖNORM A 5301: 1973 12 01) zu entsprechen.



Abbildung 4: Europaletten-Aufsatzrahmen

8.1.2. Europaletten Beladungsgewicht

Bei Anlieferungen an das Zentrallager der Wiener Netze darf das Gesamtgewicht einer Palette 700 kg nicht überschreiten. Überschreitungen des Gewichtes sind nur nach voriger schriftlicher Genehmigung der Wiener Netze GmbH gestattet.



8.1.3. Überschlichtung von Paletten

Eine Schlichtung über den Grundriss der Palette hinaus ist zu vermeiden. Wird der Grundriss der Transporteinheit überschritten haben die Wiener Netze das Recht die Ware abzulehnen.

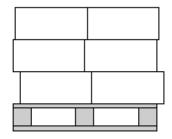


Abbildung 5: Überschlichtung von Paletten

8.1.4. Palettenhöhe

Die Beladungshöhe der angelieferten Paletten haben dem folgenden Standard zu entsprechen:

• Variante 1: 1180mm (1030mm Produkt + 150 mm Palette)

Nach schriftlicher Vereinbarung (<u>ML.Atteste_und_Lieferscheine@wienernetze.at</u>) sind Paletten mit einer maximalen Höhe von bis 2480mm (2330mm Produkt + 150 mm Palette) möglich.

8.2. Euro-Gitterboxen

Die Gitterboxen haben dem Grundmaß von 835 x 1240 x 970 mm (DIN 15155/8 und ÖNORM A5321) zu entsprechen und mit EUR gekennzeichnet sein.



Abbildung 6: Euro Gitterboxen



8.3. Tauschverfahren von Euro-Paletten

Bei Anlieferung werden die Paletten sofort getauscht. Getauscht werden handelsübliche Paletten in gebrauchs- und verkehrsfähigem Zustand.

Paletten, Aufsatzrahmen und Gitterboxen werden nicht getauscht, wenn:

- ein Brett fehlt oder schräg gebrochen ist,
- ein Boden- oder Deckenrandbrett so abgesplittert oder angebrochen ist, dass ein Nagel oder ein Schraubenschaft sichtbar ist,
- ein Klotz fehlt, so zerbrochen oder abgesplittert ist, dass die Vernagelung oder Verschraubung sichtbar ist.
- kein Identifikationszeichen (EUR- oder Poolhalterzeichen) auf der Palette / Aufsatzrahmen oder Gitterbox vorhanden oder lesbar ist,
- der Allgemeinzustand so schlecht ist, dass die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist, Ladegüter verunreinigt oder beschädigt werden können.

8.4. Transportbox - Eigentum des Lieferanten

Die Transportboxen müssen spätestens 2 Wochen nach Lieferung abgeholt werden. Ist das nicht der Fall, wird auf Kosten des Eigentümers die Rücksendung veranlasst.

Andere Transportgebinde werden seitens der Wiener Netze GmbH als nicht zulässiges Tauschmittel angesehen. Darunter fallen beispielsweise Dollies oder Einwegpaletten.

8.5. Tauschfrist

Paletten müssen spätestens 4 Wochen nach der Anlieferung getauscht bzw. abgeholt werden. Wird die Frist von 4 Wochen überschritten, so gehen die ausstehenden Paletten ins Eigentum der Wiener Netze über.

9. Sortenreinheit

Werden als logistische Einheiten Paletten verwendet, ist, sofern es die Bestellmengen ermöglichen, jede Palette sorten- und chargenrein anzuliefern.

Für eine effiziente Warenübernahme müssen alle Produkte ohne weiteren Aufwand erkennbar und identifizierbar sein.

In jedem Fall sind die Kolli so anzuordnen, dass die vollständige Etikettierung jedes Kolli (inkl. Mindesthaltbarkeitsdatum MHD bzw. Chargen-Nummer) an der Außenseite der Palette sichtbar ist.

Werden als logistische Einheiten Pakete verwendet, gelten grundsätzlich die gleichen Regeln. Sofern es nach den zugrundeliegenden Bestellmengen möglich ist, sind Pakete sorten- und chargenrein zu befüllen.

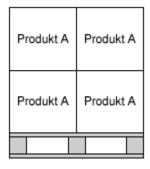


Abbildung 7: Sortenreine Palette



10. Beschriftung der Ware und Überverpackungen

Auf den Überverpackungen sind die Artikelbezeichnungen, die Mengen und gegebenenfalls das MHD gut leserlich anzuführen.

Beschriftung Gefahrengüter

Siehe Punkt 7

11. Transportsicherung

Um eine sichere Zustellung zu gewährleisten und die Gefahr von Transportschäden zu minimieren, haben alle vom Lieferanten zum Versand gebrachten Sendungen, den rechtlichen Grundlagen entsprechend, transportsicher und zugriffsicher verpackt zu sein. Als Sicherheit bietet sich hier ein entsprechend gekennzeichnetes Klebeband (z.B. Firmenname, Firmenlogo) an, welches überkreuzt über die Folierung angebracht wird.

Die Transportsicherung hat zudem ein Verschieben der Ladung zu verhindern.





Abbildung 8: Kennzeichnung der Palette mit Klebeband

12. Zustand der angelieferten Ware

Entspricht die angelieferte Ware nicht den vereinbarten Spezifikationen (Farbe, Qualität, etc.) gilt sie als fehlerhaft. Der Lieferant hat entsprechende Maßnahmen zu treffen um die Anlieferung fehlerhafter Produkte zu vermeiden.

Eine Beschädigung/Beeinträchtigung der Ware während des Transportes hat der Fahrer unverzüglich nach Feststellung dem Wareneingang zu melden.

Beschädigte oder fehlerhafte Ware wird von Wiener Netze GmbH nicht übernommen.

13. Reklamation und Ablehnung von Ware

Wird die Ware von Wiener Netze ganz oder teilweise abgelehnt und nicht umgehend wieder mitgenommen, so ist wie folgt vorzugehen.

Der Lieferant hat unaufgefordert binnen 2 Werktagen nach Bekanntgabe eines Mangels schriftlich über die Ware zu verfügen.

Im Falle einer Reklamation oder Warenablehnung haftet der Lieferant auch für alle Folgeschäden und -kosten wie z.B. Logistikkosten, administrative Bearbeitungsgebühren und Anzeigen.

14. Warenretouren



Ist die Möglichkeit von physischen Warenretouren nicht schriftlich ausgeschlossen, so behält sich

Wiener Netze das Recht vor, Waren an den Versender zu retournieren. Die ursprünglichen

Materialkosten sowie die entsprechenden Transportkosten der Retoursendung werden von Wiener Netze an den ursprünglichen Versender weiterverrechnet, sofern keine andere schriftliche

Vereinbarung aufliegt. Die Höhe der Transportkosten entspricht den von Wiener Netze

vereinbarten marktüblichen Preisen mit dessen Dienstleistern.

15. Rechnungen

Die Rechnungen müssen zwingend dieselben Positionen und Beträge wie das Angebot bzw. die Bestellung aufweisen.

Die Rechnungen sind entweder im Original per Post zu schicken oder per E-Mail an unser PDF-Postfach WIN.PDF-Eingangsrechnung@wienernetze.at zu senden.

Auf jeder Rechnung ist unbedingt der korrekte Firmenwortlaut Wiener Netze GmbH, die Bestellnummer und die Umsatzsteuer – Identifikationsnummer "UID" (It. UStG § 11), gegebenenfalls auch die Kontierung, anzugeben.

Sollte keine Bestellnummer bekannt sein, ist im Rechnungskopf zwingend der Bestellanforderer anzugeben.

Rechnungen mit fehlenden, unvollständigen oder falschen Angaben werden ausnahmslos zurückgewiesen.

Die Zahlfrist beginnt erst mit Einlangen der ordnungsgemäßen Rechnung bzw. Annahme der Lieferung zu laufen.

Die Zahltage beim Auftraggeber sind mit Dienstag und Donnerstag festgelegt.

16. Entstandener Mehraufwand

Diese Standards in diesem Logistikhandbuch habend das Ziel die unternehmensübergreifenden Prozesse zu optimieren. Dadurch soll der Aufwand als auch die Kosten in der Zusammenarbeit gesenkt werden.

Bei Nichteinhaltung der voran beschriebenen Lieferrichtlinien behält sich Wiener Netze das Recht vor, den entstandenen Mehraufwand an die Lieferanten weiterzugeben.



17. Lieferbedingungen Rohre

Die Nichteinhaltung eines der folgenden Punkte, hat die Zurückweisung der jeweiligen Lieferung zu Lasten des Lieferanten zur Folge.

17.1. Aviso

Mindestens 48 Stunden vor Anlieferung, mittels Email an das Wiener Netze Postfach: aviso@wienernetze.at

17.2. Lieferschein

Der Lieferschein hat folgende Daten zu enthalten:

- Lieferdatum
- Wiener Netze GmbH Bestellnummer
- Name des Bestellers / der Bestellerin bei den Wiener Netzen
- Exakte Liefer- bzw. Entladeadresse inkl. Gebäude Nummer und Tor.
- Anschrift des Lieferanten
- Materialnummer der Wiener Netze
- Materialtext der Wiener Netze
- Herstellermaterialnummer
- Produktions-und/oder Chargennummer
- Liefermenge in Laufmeter, optional Kubatur, Stückzahl oder Gewicht
- Rohrnummern

17.3. Abnahmeprüfzeugnis

Bei der Anlieferung von Rohren ist ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1. nach der Norm EN 10204 zwingend beizulegen.

17.4. Kennzeichnung der Stahlrohre

Alle Rohre sind nach ÖNORM EN ISO 3183 und DIN 30670 zu kennzeichnen.

Die Stahlrohre werden nur mit folgender Kennzeichnung übernommen:

- 1) Firmenbezeichnung oder LOGO des Erzeugers
- 2) Produktchargennummer

Die Angaben zu Punkt 1 und 2 sollen zweifach, verteilt über die gesamte Rohrlänge, auf der Kunststoffummantelung angebracht sein.

- 1) Stahlgüte
- 2) Rohrnummer

Die Angaben zu Punkt 3 und 4 müssen an beiden unisolierten Rohrenden in den Stahlkörper eingeschlagen sein.

17.5. Verpackung und Anlieferung der Rohre

Die Stahlrohre haben mit Kunststoffkappen, an beiden Enden, versehen zu werden. Eine bundweise Anlieferung zu jeweils zwei oder drei Rohren mit geteilten Unterlagshölzern wird im Hinblick auf eine sichere und rasche Entladung gefordert. Die Stärke der Unterlagshölzer muss mindestens 10x10 cm betragen, um eine Entladung mittels Stapler zu ermöglichen. Die Unterlagshölzer und -Keile sind Bestandteil der Lieferung und gehen mit der technischen Übernahme der jeweiligen Lieferung in das Eigentum der Wiener Netze über.



17.6. Anforderungen an das Lieferfahrzeug

Das Lieferfahrzeug (LKW mit Sattelaufleger) muss mit entfernbaren seitlichen Rungen und/oder Seitenwänden und gänzlich entfernbarer Plane ausgestattet sein.

Die Entladung auf unserem Lagerplatz kann nur seitlich mit Stapler erfolgen.

Max. Tragkraft 6 Tonnen.